

**Analyse des Berichts der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 9 Abs. 3
Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung für das Jahr 2009
durch die Arbeitsgruppe „Qualitätsprüfungsrichtlinie vertragsärztliche Versorgung“
(QP-RL)**

Die Arbeitsgruppe QP-RL ist in ihrer Sitzung am 2. September 2010 zu folgender Bewertung des o.g. Berichtes gekommen:

1. Der Bericht ist am 28. Juni 2010 frist- und formgerecht in der Geschäftsstelle des G-BA eingegangen und wurde der Arbeitsgruppe zugeleitet.
2. Positiv hervorzuheben ist, dass die Vorgaben des Prüfumfanges nach § 4 Abs. 2 QP-RL von „in der Regel 4 % der den betreffenden Leistungsbereich abrechnenden Ärzte“ erstmals von allen Kassenärztlichen Vereinigungen in nahezu allen zu prüfenden Leistungsbereichen erfüllt werden. Der Prüfumfang der meisten Kassenärztlichen Vereinigungen liegt weit über der Mindestanforderung von 4 %. Hiermit besteht erstmals eine Datengrundlage, die für die Zukunft Zeitreihenvergleiche über die Qualitätsentwicklung der obligat zu prüfenden Leistungsbereiche in allen KVen erlaubt.
3. Im Leistungsbereich „konventionelle Röntgendiagnostik und Computertomographie“ fällt auf, dass die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz die Stichproben für die Prüfung nicht auf Basis abrechnender Ärzte, sondern auf Basis von Praxen gezogen hat. Im Leistungsbereich „Computertomographie“ erreicht Mecklenburg-Vorpommern den Mindestprüfungsumfang noch nicht. Statt der mindestens notwendigen 3 Ärzte zur Erreichung des 4-Prozent-Levels wurden nur 2 Ärzte geprüft. Jedoch hat die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern erstmals 2009 in den Leistungsbereichen „Computertomographie“ und „konventionelle Röntgendiagnostik“ getrennte Prüfungen vorgenommen, obwohl getrennte Prüfungen und damit auch getrennte Grundgesamtheiten noch nicht verpflichtend waren.
4. Auf der Basis des Vergleichs der Ergebnisse mit denen der Vorjahre lässt sich die Reliabilität des Erhebungs- und Berichtsverfahrens positiv bewerten; die Ergebnisse liegen im Zeitverlauf jeweils etwa im gleichen Wertebereich. Der Bericht zeigt eine Kontinuität der Durchführung der Qualitätsprüfungen in den einzelnen KV-Bereichen mit anscheinend zuverlässiger Abbildung der Prüfungsqualität.
5. Die Prüfergebnisse spiegeln – ähnlich wie in den Vorjahren – eine hohe, wenngleich leicht zurückgehende Heterogenität der Prüfungsdurchführung und der Bewertung der vorgefundenen Qualitätsergebnisse zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen in nahezu allen Leistungsbereichen wider. Diese Heterogenität bewirkt in der Praxis, dass die Qualitätsergebnisse zwischen den einzelnen KVen derzeit kaum vergleichbar sind. Insbesondere sind keine Aussagen hinsichtlich eventueller regionaler Qualitätsunterschiede möglich. Diese Situation verweist auf dringenden

Handlungsbedarf bei der Vereinheitlichung der Prüfpraxis, aber auch bei der Überarbeitung der QP-RL. Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Prüfungen und Prüfungsbewertungen müssen fortgesetzt und intensiviert werden. Vor diesem Hintergrund hat die KBV für die Leistungsbereiche „konventionelle Röntgendiagnostik“, „Computertomographie“ und „Kernspintomographie“ einheitliche Beurteilungsschemata entwickelt, auf die in der neuen Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Radiologie Bezug genommen wurde. Dieses wird erst in späteren Berichtsjahren Wirkung entfalten.

6. Die Prüfergebnisse zeigen Qualitätsdefizite und Qualitätsförderungsbedarf in einigen Leistungsbereichen, insbesondere bei der Ultraschalldiagnostik (erhoben in 6 KV-Bereichen) und der Arthroskopie (erhoben in 8 KV-Bereichen) an. In beiden Leistungsbereichen wurden jedoch bereits Konsequenzen gezogen (Arthroskopie-Richtlinie des G-BA und Ultraschallvereinbarung der Partner der Bundesmantelverträge). Der G-BA wünscht, auch insoweit die Transparenz zu erhalten.
7. Die für die Qualitätssicherung sinnvollen Instrumente des Beratungsgesprächs und des Kolloquiums werden im Leistungsbereich „konventionelle Röntgendiagnostik“ nur wenig genutzt.
8. In nur 3 KV-Bereichen sind Vertreter der gesetzlichen Krankenkassen in der Kommissionstätigkeit beteiligt.